

# ZH\_OBERGERICHT RV170015 vom 5. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV170015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV170015)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV170015 du 5 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RV170015 del 5 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt

#### E. 1.1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 503'411'000.00. Sie hat ihren Sitz in C.\_\_\_\_\_ und bezweckt das "Halten von Beteiligungen an Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland". Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der spanischen D.\_\_\_\_\_-Gruppe, welche von der D.\_\_\_\_\_ SA, einer spanischen Aktiengesellschaft, kontrolliert wird. Die D.\_\_\_\_\_-Gruppe besteht aus Gesellschaften, die in den Bereichen Solarenergie, Bio-Energie, Umweltdienstleistungen, Informations-technologie und Projektmanagement spezialisiert sind. Die Beschwerdegegnerin hält als Holdingunternehmen Beteiligungen an Gesellschaften der D.\_\_\_\_\_-Gruppe, welche im Bereich der Entwicklung von Biokraftstoffen und Ethanol in Nord- und Südamerika tätig sind (Urk. 62 S. 3; Urk. 80).

#### E. 1.2

Der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Brasilien. Er war Alleinaktionär der Unternehmensgruppe E.\_\_\_\_\_ Companies, bevor diese im Rahmen eines Aktienkaufvertrages vom 4. August 2007 ("Contrato de compra e vendita de quotas" bzw. "Share Purchase Agreement" = SPA; Urk. 4/11; teilweise Übersetzung: Urk. 4/12) an die Gesuchstellerin übertragen wurde (Urk. 62 S. 3). Der Kaufpreis betrug USD 327'416'756.00 (Urk. 4/11 S. 19).

#### E. 1.3

Ziff. 12.9 des Kaufvertrages sah für die Beilegung von mit dem Kaufvertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht vor, dessen "Entscheidung allein gültig und abschliessend" (Urk. 4/12 S. 54 = deutsche Übersetzung des auf Portugiesisch abgefassten Vertrags) ist. Das Schiedsgerichtsverfahren ist gegebenenfalls nach den Regeln der International Chamber of Commerce in Paris (ICC) einzuleiten und durchzuführen. Gemäss der Parteivereinbarung soll das Schiedsgericht seinen Sitz in New York haben und seine Entscheidung "in Übereinstimmung mit den Gesetzen des materiellen Rechts Brasiliens" fällen, wobei "das eventuelle Prinzip des Kollisionsrechts ... unberücksichtigt" bleiben soll (Urk. 4/12 Ziff. 12.9.1). Jede Partei hat sodann das Recht, einen Schiedsrichter zu

- 3 - bestimmen, worauf der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden Parteischiedsrichtern zu bestimmen ist. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sollten die Schiedsrichter nach den Regeln der ICC bestimmt werden (Urk. 4/12 Ziff. 12.9.2 und 12.9.3).

#### **E. 1.4**

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kaufvertrages entstanden zwischen den Parteien Differenzen und die Gesuchsgegnerin leitete bei der ICC in Paris zwei Schiedsgerichtsverfahren ein, die am 21. November 2011 unter den ICC-Verfahrensnummern 16176 und 16513 zu zwei Schiedssprüchen ("Final Awards") führten (Urk. 4/12 und Urk. 4/13 bzw. Urk. 44/1 und Urk. 44/2). In den beiden Schiedsgerichtsverfahren traten die Beschwerdegegnerin als Klägerin ("claimant") und der Gesuchsgegner sowie die "F. \_\_\_\_\_ Ltda." (im Folgenden "F. \_\_\_\_\_"), eine brasilianische Aktiengesellschaft, als Beklagte ("respondents") auf. Die Rolle der F. \_\_\_\_\_ wird in den Schiedssprüchen wie folgt umschrieben (Urk. 4/13 bzw. 44/1 bzw. Urk. 44/14 bzw. 44/2, je Rz 3.4.): "F. \_\_\_\_\_ Ltda. ('F. \_\_\_\_\_') is a Brazilian limited liability company. F. \_\_\_\_\_ executed the SPA as a guarantor of the Seller's obligations undertaken in relation to the SPA." Die zusammenfassende Dispositiv-Bestimmung Rz 312 des Schiedsspruches im Verfahren 16176 lautet wie folgt: "In summary Respondents [= Beschwerdeführer und F. \_\_\_\_\_] shall pay Claimant [= Beschwerdegegnerin] a total of (a) US\$ 9,437,865.73, plus interest at the rate of 9% per year from (by majority vote of the Tribunal) September 26, 2007 until the date of payment; (b) R\$ 3,562,227.32, adjusted for inflation by applying the Brazilian General Price Index - Market - IGP-M, plus interest at the rate under Brazilian law of 1 % per month from (by majority vote of the Tribunal) September 26, 2007 until payment; plus (c) US\$ 1,380,713 as costs of the arbitration." Demgegenüber lautet die zusammenfassende Dispositiv-Bestimmung Rz 630 des Schiedsspruches im Verfahren 16513 wie folgt: "In summary Respondents [= Beschwerdeführer und F. \_\_\_\_\_] shall pay Claimant [= Beschwerdegegnerin] a total of (a) US\$ 100,000,000, plus interest at the rate of 9% per year from (by majority vote of the Tribunal) September 26, 2007 until the date of payment; (b) R\$ 14,415,312.10, adjusted for inflation by applying the Brazilian General Price Index - Market - IGP-M, plus interest at the rate of 1 % per month from (by majority vote of the Tribunal) September 26, 2007 until the date of payment; plus (c) US\$ 2,636,426 as costs of the arbitration."

- 4 - Mit "US\$" ist die US-amerikanische Währung USD und mit "R\$" die brasilianische Währung BRL gemeint.

#### **E. 1.5**

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, G. \_\_\_\_\_, ist Partner der New Yorker Anwaltskanzlei "H. \_\_\_\_\_" (im Folgenden: "H. \_\_\_\_\_"). Diese Kanzlei hat 134 Partner und beschäftigt über 600 Anwälte. In den Jahren 2010 und 2011 lag der Umsatz bei USD 657 Mio. bzw. USD 675.5 Mio. Der erwirtschaftete Gewinn belief sich pro Partner auf USD 2.06 Mio. (2010) bzw. USD 2.08 Mio. (2011) (vgl. Urk. 62 S. 6). Nachdem die beiden Schiedssprüche eröffnet worden waren, beanstandete der Gesuchsgegner bei der ICC in Paris die Unabhängigkeit des Vorsitzenden G. \_\_\_\_\_, indem er geltend machte, dass wegen Tätigkeiten der Anwaltskanzlei "H. \_\_\_\_\_" für Gesellschaften des D. \_\_\_\_\_-Konzerns G. \_\_\_\_\_ nicht als Schiedsrichter hätte handeln dürfen. In diesem Zusammenhang kam es jedenfalls zwischen dem 27. Dezember 2011 und Mitte Januar 2012 zu Korrespondenzen zwischen den Parteien und dem Sekretariat der ICC (Urk. 4/18 und 4/19, je Rz 14). Am 26. Januar 2012 erklärte G. \_\_\_\_\_ seinen Rücktritt als Schiedsrichter, was von der ICC am 23. Februar 2012 akzeptiert wurde (Urk. 4/18 und 4/19, je Rz 15). Auf Antrag der beiden Parteischiedsrichter bestätigte das Sekretariat des ICC am 29. März 2012 I. \_\_\_\_\_ als neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts (Urk. 4/18 und 4/19, je Rz 16).

### **E. 1.6**

Am 5. April 2012 unterbreiteten der Beschwerdeführer und die F.\_\_\_\_\_ dem Schiedsgericht in Bezug auf die beiden am 21. November 2011 ergangenen Schiedssprüche eine sog. "Reversal Request", d.h. eine "Request of Revision, or in alternative, Supplemental Award" (Urk. 4/18 und 4/19, je Rz 18). Mit Entscheidungen vom 29. Oktober 2012 wies das Schiedsgericht unter dem Präsidium des neuen Vorsitzenden sämtliche Begehren unter Kostenfolgen ab (Urk. 4/18-19).

### **E. 1.7**

Der Beschwerdeführer und die F.\_\_\_\_\_ fochten die beiden Schiedssprüche vom 21. November 2011 auch bei den für New York zuständigen staatlichen Gerichten im Rahmen eines sog. "vacatur-Verfahrens" an. Mit Entscheidung vom 9. Januar 2013 wies das Bezirksgericht New York Süd ("United States District Court,

- 5 - Southern District of New York") die Anträge auf Annullierung der Schiedssprüche ab (Urk. 4/20, Anhang A; Urk. 34/11). Dieses Urteil wurde am 7. Januar 2014 vom United States Court of Appeals for the Second Circuit bestätigt (Urk. 4/20, Anhang C). Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Verfassungsbeschwerde trat der Supreme Court of the United States am 30. Juni 2014 nicht ein (Urk. 4/20 Anhang D).

### **E. 1.8**

Die Beschwerdegegnerin verlangte in der Folge für die beiden Schiedssprüche das Exequatur für Brasilien. Am 19. April 2017 verweigerte die Corte Especial des Superior Tribunal de Justiça von Brasilien den beiden Schiedssprüchen das Exequatur für Brasilien (Urk. 53/1 und 53/2).

### **E. 1.9**

Auf Antrag der Beschwerdegegnerin erliess der Arrestrichter des Bezirksgerichts Zürich mit Urteil vom 9. Januar 2013 gestützt auf die beiden ICC-Schiedssprüche vom 21. November 2011 einen Arrestbefehl (Urk. 4/3; Arrestbefehl Nr. ...) über insgesamt Fr. 113'366'720.00, d.h. über die folgenden Beträge (teilweise mit Zinsen): Betrag in Fr. entsprechend Fr. 8'752'490.00 USD 9'437'865.73 Fr. 1'615'070.00 BRL 3'562'227.32 Fr. 1'280'450.00 USD 1'380'713.00 Fr. 92'738'000.00 USD 100'000'000.00 Fr. 6'535'740.00 BRL 14'415'312.10 Fr. 2'444'970.00 USD 2'636'423.00 Als Arrestgegenstand wurde im Arrestbefehl aufgeführt: "das auf den Namen des Schuldners geführte Escrow-Konto No. 1 bei der J.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse]" Am 11. Januar 2013 wurde der Arrest im Sinne des Arrestbefehls gemäss Arresturkunde im Arrest Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 1 vom 16. Januar 2013 vollzogen (Urk. 4/3 Anhang).

### **E. 1.10**

Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 1 vom 16. Januar 2013 liess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zwecks Prosequierung des Arrests gestützt auf die beiden Schiedssprüche vom 21. November 2011

- 6 - für den Betrag von Fr. 13'800'000.00 (entsprechend USD 15'000'000.00 zum Kurs von Fr. 0.92) nebst Zins zu 9% seit dem 26. September 2007 betreiben (Urk. 4/8). Weil die Zustellung des Zahlungsbefehls auf dem Rechtshilfeweg scheiterte, erfolgte am 11.01.2014 die Publikation des Zahlungsbefehls im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Urk. 4/6). Am 16. Februar 2015 bescheinigte das Betreibungsamt Zürich 1 der Beschwerdegegnerin auf dem für sie bestimmten Exemplar des Zahlungsbefehls, dass der

Beschwerdeführer rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hat (Urk. 4/8, Rückseite).

## **E. 2**

Prozessverlauf

### **E. 2.1**

Mit Eingabe vom 26. Februar 2015 stellte die Beschwerdegegnerin bei der Vorinstanz, d.h. beim Vollstreckungsgericht bzw. beim Rechtsöffnungsgericht gemäss § 24 lit. b und e GOG, das folgende Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): "(1) Es sei der Schiedsspruch ('Final Award') vom 21. November 2011 des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer ('International Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce') mit der Geschäftsnummer ('Case No.') 16176/JRF/CA sowie der Schiedsspruch ('Final Award') vom 21. November 2011 des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer ('International Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce') mit der Geschäftsnummer ('Case No.') 16513/JRF/CA zu anerkennen und für das Gebiet der Schweiz für vollstreckbar zu erklären. (2) Es sei in der Arrestbetreibung Nr. ... (Arrest-Nr. ..., Arrestbefehl vom 9. Januar 2013) des Stadttamman- und Betreibungsamts Zürich 1, Zahlungsbefehl vom 16. Januar 2013, für CHF 13'800'000.00 (entsprechend USD 15'000'000.00 zum Umrechnungskurs von CHF 0.92) zuzüglich Zins zu 9% seit 26. September 2007 sowie für die Kosten des Arrestverfahrens, die Betreibungskosten und die Kosten dieses Verfahrens der Rechtsvorschlag aufzuheben und definitive Rechtsöffnung zu erteilen. (3) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWSt zulasten des Arrestschuldners." Mit seiner Gesuchsantwort vom 2. Juni 2017 verlangte der Beschwerdeführer die Abweisung dieser Begehren (Urk. 32). Im Übrigen sei bezüglich des Verlaufs des erstinstanzlichen Verfahrens auf den angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 62 S. 2 f.).

- 7 -

### **E. 2.2**

Durch Urteil vom 20. November 2017, berichtigt mit Verfügung vom 18. Dezember 2017, entschied die Vorinstanz Folgendes (Urk. 62 S. 21 f. und Urk. 58):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.